



Österreichische Gesellschaft für Pathologie  
Univ. Prof. Dr. Werner Dutz, Präsident  
Institut für klinische Pathologie - AKH  
Währinger Gürtel 12, 1090 Wien

An den  
Gesundheitsausschuß des Parlaments

Sehr geehrte Nationalräte/innen,

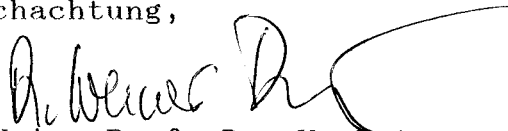
Beiliegend finden Sie die Eingaben der österr. Gesellschaft für Pathologie betreffend Ausbildungsordnung und Qualitätssicherung im Krankenanstalten Gesetz. Die Rolle der Pathologie ist bisher nur bei der Leichenbeschau in öffentlichen Spitälern gesetzlich umschrieben. Das beiliegenden aufeinander abgestimmten Vorschläge sollen die Stellung der Pathologie im Bereich der Qualitätssicherung und Kontrolle gesetzlich festlegen.

Den in der Öffentlichkeit diskutierten Qualitätsmängeln im institutionellen Gesundheitswesen, sowie den zu erwartenden Problemen mit Sonderinteressen bei Einführung einer kostenbezogenen Vergütung sollte durch Maßnahmen auf dem Gebiet der zytologischen und histopathologischen Kontrolle gegengesteuert werden.

Gegenwärtig fehlt die gesetzliche Grundlage, wie in der beiliegenden Begründung zu der von der Öst. Ges. f. Pathologie ausgeführt wird. Das Aufgabengebietes der Pathologie muß in der Ausbildungsordnung detailliert festgeschrieben werden. Die "Selbstkontrolle" klinischer Fächer durch Einbau des jeweiligen Teilgebietes der Pathologie als "integralen" Bestandteil, z.B. der Dermatologie, Neurologie, Gynäkologie etc. ist abzuweisen.

Die Fachgesellschaft der österreichischen Pathologen ersucht um die in die Einfügung ihrer Vorschläge in die einschlägigen Gesetze und Verordnungen. Zu Auskunft stehen wir Ihnen jederzeit zur Verfügung.

Mit vorzüglicher Hochachtung,

  
Univ. Prof. Dr. W. Dutz

Pathologie

2

Betrifft: Qualitätssicherung im Krankenanstaltengesetz  
Paragraph 8,d,3  
Stellungnahme der österr. Gesellschaft für  
Pathologie

Die österreichische Gesellschaft für Pathologie schlägt in Anbetracht der gesetzlichen Verpflichtung der Pathologen zur Qualitätssicherung medizinischer Leistungen folgende Änderung des Entwurfes vor:

Paragraph 8, d, 3 des Krankenanstaltengesetz:

Dieser Kommission hat *der zuständige Pathologe ex officio* und zumindest ....

Dem Gesetz ist weiters hinzuzufügen:

*Alle Anstalten, in denen operative Eingriffe durchgeführt werden, haben ein Klinisch-Pathologisches Revisionskomitee ( Tissue Committee ) unter dem Vorsitz des zuständigen Pathologen einzurichten, dem der ärztliche Direktor und mindestens ein Mitglied eines chirurgischen, eines nicht-invasiven Faches und der Anästhesie angehören.*

*Alle durch Eingriffe jeglicher Art gewonnenen Gewebe und Zellsuspensionen müssen zur Gänze einer qualitätssichernden Untersuchung durch einen für die Anstalt zuständigen, vom Einsender dienstrechtlich unabhängigen Facharzt für Pathologie unterzogen werden.*

*Zusatzfachärzte für Zytopathologie dürfen bei der Begutachtung zytologischer Präparate weder mit dem Einsender ident noch von ihm dienstlich abhängig sein.*

Begründung für Änderung des KrAnst. Gesetzes:

Der Pathologe kann seine qualitätssichernde Aufgabe nur dann erfüllen, wenn alle einschlägigen Operationspräparate, Nadelbiopsien und Zellpräparate dem zuständigen pathologischen Institut zur Untersuchung zugeführt werden müssen. Eine Festlegung des Stadiums der Krankheit ist nur möglich, wenn das Präparat zur Gänze vorgelegt wird.

Der Pathologe ( Zytologe) muß vom Einsender dienstrechtlich in seiner Entscheidungsfindung unabhängig sein und von der Direktion und dem Rechtsträger die nötige personelle und finanzielle Unterstützung erhalten. Da die Funktion der Pathologie gutachterlich ist, muß der Pathologe den Qualitätssicherungsgremien in führender Stellung angehören.

*In einem weiteren Schritt sollte die Begutachtung aller von niedergelassenen Ärzten und Fachärzten entfernten Geweben, Nadelbiopsien und zytologischem Material direkt zwischen Leistungserbringer und Kostenträger zu verrechnen, um die Notwendigkeit und Qualität des Eingriffs transparent zu gestalten und die Fachärzte der Pathologie und Fachärzte mit Zusatzfach Zytopathologie vom Einsender finanziell unabhängig zu machen.*

Betrifft: Beeinspruchung fachspezifischer Ausbildung in Pathologie in Ausbildungsordnungen anderer Fächer.

Die österreichische Gesellschaft für Pathologie beeinsprucht alle Ansprüche klinischer und nichtklinischer Fächer, wie z.B. Dermatologie, Gynäkologie, Labormedizin, Neurologie, Radioisotopenmedizin etc. Teile des Faches Pathologie und klinischen Mikrobiologie oder dessen Untersuchungsmethoden als integralen Teil in ihre Ausbildungsordnung einzugliedern.

Dies widerspricht nicht nur dem Verbot der fachübergreifenden Tätigkeit im Krankenanstaltengesetz nach Par. 13, 2 und durch schrankenlose Proliferation von Laboratorien den Prinzipien der Wirtschaftlichkeit, sondern vor allem dem Grundsatz der Gewaltentrennung: Man kann nicht gleichzeitig Klinik und Pathologie betreiben und eine sinnvolle Qualitätssicherung durchführen.

Pathologie

4

Der Vorstand der Österreichischen Gesellschaft für Pathologie hat in seiner Sitzung am 4.3.1993 einstimmig beschlossen auf der beiliegenden Form der Definition des Fachgebietes Pathologie in der Ausbildungsordnung zu beharren. Dieser Entschluß erfolgte aus der Erwägung, daß die Aufgabenstellung der Pathologie auf dem Gebiet der Qualitätssicherung eine klare, allumfassende und unmißverständliche Definition voraussetzt.

Der Wortlaut der Definition des Faches Pathologie in der Ausbildungsordnung ist wie folgt:

A. Definition des Aufgabengebietes:

Das Sonderfach Pathologie ist ein gutachterliches Fach mit wesentlichen Aufgaben in der Qualitätssicherung und umfaßt die Beratung und Unterstützung der in der Vorsorge und in der Krankenbehandlung tätigen Ärzte bei der Diagnose von Krankheiten und Erkennung ihrer Ursachen, bei der Überwachung des Krankheitsverlaufes und bei der Bewertung therapeutischer Maßnahmen durch die Begutachtung und Diagnose des übersandten und selbst gewonnenen Untersuchungsgutes unter spezieller Anwendung histologischer, zytologischer, histochemischer, serologischer, immunologischer, gentechnischer und mikrobiologischer Verfahren sowie durch die Vornahme von Obduktionen; ferner die fachbezogene Beratung und Information auf dem Gebiet der Gesundheitsvorsorge einschließlich arbeits- und umweltmedizinischer Beratung sowie die Begutachtung bei versicherungsmedizinischen Fragen.